

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 17 vom 6. März 2013**

Der Petitionsausschuss hat am 6. März 2013 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/47 und L 18/162

**Gegenstand:** Beschwerde über die JVA

**Begründung:** Der Petent beschwert sich in den beiden Petitionen über einzelne Bedingungen und den Verlauf seiner Inhaftierung sowie über allgemeine Zustände in der Justizvollzugsanstalt. Insbesondere moniert er, dass ihm eine dringend benötigte Therapie vorenthalten werde, obwohl diese erforderlich und ihm dies auch ärztlich bescheinigt worden sei. Er habe den Eindruck, dass auf Kosten der Insassen bei der Gesundheitsversorgung, dem Essen und den Sozialdiensten gespart werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die zuständigen Fachdienste haben im Fall des Petenten sorgfältig geprüft, ob zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Indikation für die von ihm geforderte Therapie vorlag, verneinten dies jedoch im Ergebnis. Dem Petenten wurden daraufhin alternative Beratungsangebote und Hilfen unterbreitet, die dieser auch annahm.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist in der JVA Bremen eine ausreichende ärztliche Versorgung gewährleistet, die bei der Beratung, Behandlung und Versorgung den Standards in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Bei der Essensversorgung der Gefangenen werden zwar in gewissen Rahmen Einsparungen vorgenommen, jedoch unterliegt der Speiseplan der Kontrolle durch den ärztlichen Dienst, sodass eine vollwertige Ernährung der Gefangenen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der modernen Ernährungslehre durchgängig gewährleistet ist.

Bei den Sozialdiensten ist es zwar aufgrund des Wechsels einer Mitarbeiterin zu einer Vakanz gekommen, jedoch ist entgegen der Wahrnehmung des Petenten nicht insgesamt eine größere Anzahl an Sozialarbeiterstellen im Strafvollzug weggefallen. Die senatorische Behörde hat zudem überzeugend dargelegt, dass die soziale Hilfe nicht allein den Sozialdiensten obliegt, sondern von allen im Vollzug Tätigen wahrgenommen wird und den Insassen daher durchgängig Hilfsangebote zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der weiteren vom Petenten aufgeführten Kritikpunkte wird auf die ausführliche Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung verwiesen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/72

**Gegenstand:** Neugliederung der Länder

**Begründung:** Der Petent fordert eine Änderung von Artikel 29 Grundgesetz mit dem Ziel, eine Neugliederung des Bundesgebietes zu erleichtern, zum Beispiel durch die Aufhebung der Volksbefragung. In diesem Zusammenhang hält er es für wünschenswert, die Freie Hansestadt Bremen als selbstständiges Bundesland abzuschaffen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadtstaaten und damit auch die Freie Hansestadt Bremen sind Teil der föderalen Vielfalt der Bundesrepublik Deutschland. Sie können gerade aufgrund ihrer Kleinheit kulturelle und wirtschaftliche Stärke entwickeln und Aufgaben für den Gesamtstaat übernehmen. Dies zeigt sich insbesondere am Beispiel der bremischen Häfen, die von großer Bedeutung für die gesamte nationale Wirtschaft sind.

Eine Notwendigkeit für die Abschaffung des nach Artikel 29 Grundgesetz erforderlichen Volksentscheids sieht der Ausschuss nicht, da aufgrund der besonderen Bedeutung einer möglichen Neugliederung des Bundesgebiets das Volk als Souverän in dieser Frage die Entscheidungshoheit behalten sollte.

Nach Meinung des Ausschusses hat sich Artikel 29 Grundgesetz in seiner geltenden Fassung bewährt und sollte daher nicht geändert werden.

**Eingabe-Nr.:** L 18/138

**Gegenstand:** Vereinfachte Förderung von Fotovoltaikanlagen

**Begründung:** Der Petent regt an, dass Bremen sich auf Bundes- bzw. Landesebene für die Einführung einer veränderten Handhabung der Stromeinspeisung aus Fotovoltaikanlagen einsetzt. Bei Fotovoltaikanlagen bis 2 KW elektrischer Leistung solle auf einen zusätzlichen Zähler für den eingespeisten Solarstrom verzichtet werden. Stattdessen solle der Hausstrombezugszähler rückwärts laufen, sodass Strombezug und Solarstromeinspeisung über das Jahr saldiert würden. Ziel sei ein möglichst hoher Grad der Eigenbedarfsdeckung mit möglichst geringem Abrechnungsaufwand gerade für kleine PV-Anlagen. Die Petition wird von 34 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Vorschlag des Petenten nicht unterstützen. Zwar würde die Anregung des Petenten zu einer organisatorischen Vereinfachung führen. Im Hinblick auf die angestrebte Energiewende hin zu erneuerbaren Energien erscheint die vorgeschlagene Regelung jedoch weder unter umweltpolitischen noch unter technischen und Gerechtigkeitsaspekten als geeignet.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird nur der Strom vergütet, der auch eingespeist wird. Mittlerweile ist die Vergütung für Solarstrom auf einem Niveau angelangt, bei dem es gerade für Betreiber kleinerer Fotovoltaikanlagen zunehmend vorteilhaft ist, den selbst erzeugten Strom soweit wie möglich selbst zu nutzen und nicht

in das Stromnetz einzuspeisen. Wegen der Vergütungsdifferenz zwischen dem bezogenen und dem eingespeisten Strom sind zwei Zähler notwendig. Die Gleichsetzung von Solarstromvergütung und Strombezugspreis durch Saldierung führt nur zu einem bestimmten Zeitpunkt und damit nicht in der Regel zu angemessen hohen Vergütungssätzen für die Solarenergie. In der Vergangenheit wäre die Vergütung deutlich zu gering gewesen und hätte nicht die beabsichtigte und auch eingetretene Wirkung entfaltet. Wenn die EEG-Vergütung, wie erwartet, zukünftig unter den Strombezugspreis sinkt, ist die mit dem Vorschlag verbundene Förderwirkung unnötig hoch. Die Ausbaupotenziale der Fotovoltaik auf Hausdächern würden dann künftig nicht mehr optimal ausgenutzt werden.

Die vorgeschlagene Regelung setzt keinen Anreiz für den lokalen Ausgleich von Stromerzeugung und Strombedarf, z. B. durch Nachfrageanpassung oder Stromspeicherung. Hierauf kommt es jedoch in Zukunft verstärkt an, um den erforderlichen Ausbau der Stromnetze möglichst gering zu halten und Folgekosten zu vermeiden. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Jahressaldierung dazu führt, dass ein Haushalt zum Beispiel im Sommer über den Verbrauch hinaus Solarstrom erzeugt und ins Stromnetz einspeist. Im Winter dagegen wird der Strom aus dem Netz entnommen. Die Kosten für die Speicherung des Stroms oder die Erzeugung bei Bedarf im Winter trägt dann die Allgemeinheit. Das führt zu einer Ungleichheit. Außerdem enthält der Strombezugspreis neben den Stromerzeugungskosten weitere Bestandteile, wie die Kosten für das Stromnetz und staatliche Abgaben. Die jährliche Saldierung von Strommengen würde deshalb zu weitergehenden Einnahmeausfällen führen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/147

**Gegenstand:** Rundfunkgebühren/-beiträge

**Begründung:** Die Petentin regt an, den Rundfunkbeitrag abzuschaffen oder eine Befreiung für Bürgerinnen und Bürger mit einem Einkommen von netto bis zu 1 100 € vorzusehen. Ihrer Ansicht nach handele es sich um eine Zwangsabgabe, die völlig veraltet sei. Die Zahlung von Rundfunkbeiträgen durch Personen mit einem Nettoeinkommen bis zu 1 100 € sei sozial nicht gerechtfertigt. Die Petition wird von zehn Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung ihrer Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin zwar nachvollziehen. Letztlich kann er ihr Anliegen jedoch nicht unterstützen. Eine ersatzlose Abschaffung des Rundfunkbeitrags kommt nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht in Betracht. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt den im Grundgesetz verankerten Auftrag, eine Grundversorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit Information, Bildung und Unterhaltung objektiv und umfassend zu gewährleisten und damit die Meinungsvielfalt der Gesellschaft abzubilden. Wichtigstes Instrument zur Finanzierung des Gesamtprogramms ist der Rundfunkbeitrag. Er gewährleistet eine finanzielle Versorgung der Rundfunkanstalten, die frei vom Risiko der Einflussnahme politischer oder sonstiger gesellschaftlicher Gruppen ist.

Auch eine generelle Beitragsbefreiung für Personen mit geringem Einkommen kann der Petitionsausschuss nicht unterstützen. Bei der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung hat der Gesetzgeber das Problem gesehen und sich dafür entschieden, Befreiungstatbestände für Personen, die Sozialleistungen beziehen, zu schaffen. Ziel ist es, das Befreiungsverfahren einfach und transparent zu gestalten. Die

Alternative wären gestaffelte Beitragssätze je nach Höhe des erreichten Einkommens gewesen. Dies wäre jedoch verwaltungstechnisch nicht umsetzbar und auch nicht kontrollierbar, weil der Beitragsservice für sämtliche Haushalte in der Bundesrepublik zuständig ist.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/74

**Gegenstand:** Beschwerde über die Polizei und die Justiz

**Begründung:** Die Petentin trägt vor, Opfer von Trickbetrügereien geworden zu sein und beschwert sich darüber, dass Polizei und Justiz in dem Fall untätig seien, obwohl sie Strafanzeigen gestellt habe. Ferner beklagt sie, dass es in ihrem Wohngebiet kein geöffnetes Polizeirevier mehr gäbe und ihr subjektives Sicherheitsgefühl dadurch stark beeinträchtigt sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Strafanzeigen der Petentin wurden von der Polizei aufgenommen, bearbeitet und nach Abschluss der Ermittlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese führt wegen der Vorgänge strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Für etwaige Versäumnisse von Polizei und Justiz sind keine Anhaltspunkte erkennbar. Es ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass einige Opfer von Straftaten aufgrund der teilweise langen Dauer von Ermittlungsverfahren den Eindruck haben, Polizei und Justiz würden nicht tätig werden. Dieser Vorwurf der Petentin erweist sich jedoch als unzutreffend.

Gleiches gilt für die Wahrnehmung der Petentin, in ihrem Wohngebiet gäbe es kein geöffnetes Polizeirevier mehr. Tatsächlich ist dieses montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr geöffnet und die Polizei auch über die Öffnungszeiten hinaus im Stadtteil präsent.

Nach den strafrechtlichen Vorfällen standen der Petentin stets Ansprechpartner beim örtlichen Polizeirevier zur Verfügung, die die Petentin auch in ihrer Wohnung aufsuchten und sich in telefonischen Gesprächen ihrer Sorgen und Ängste annahmen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/156

**Gegenstand:** Tierschutz bei der Kleintierhaltung

**Begründung:** Der Petent setzt sich für einen besseren Tierschutz bei der gewerblichen Kaninchenhaltung ein. Kaninchen seien momentan nur unzureichend durch das allgemeine Tierschutzgesetz vor Misshandlung und schlechter Haltung geschützt. Sie würden oft unter katastrophalen Bedingungen gehalten und trügen schwere Verletzungen und auch psychische Schäden davon. Den Tieren solle das Recht auf ein beschwerdefreies Leben, wie es durch Qualzuchten verhindert wird, zustehen. Die Petition wird von 267 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Auch hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Tierschutzrechtliche Vorhaben werden auf europäischer Ebene beraten und entschieden. In den letzten Jahren beschäftigte sich der Europarat auch mit Beratungen über Empfehlungen für das Halten von Kaninchen. Bislang wurden allerdings keine Empfehlungen beschlossen. Da die Kaninchenhaltung zu Erwerbszwecken in Deutsch-

land immer wieder in der Kritik steht, beabsichtigt die Bundesregierung in einem nationalen Alleingang durch eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Haltungsbedingungen konkret zu regeln. Ein Entwurf wurde mittlerweile erarbeitet, dem Bundesrat jedoch noch nicht zur Notifizierung vorgelegt.

Der Senator für Gesundheit hat gegenüber dem Petitionsausschuss erklärt, er werde sich im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens dafür einsetzen, die tierschutzrechtlichen Bedingungen für Kaninchen zu verbessern. Diese Haltung begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich.

**Eingabe-Nr.:** L 18/204

**Gegenstand:** Aufbewahrungsfristen für Gerichtsentscheidungen

**Begründung:** Der Petent hat sich mit der Bitte um Unterstützung in einer Nachlassangelegenheit an den Petitionsausschuss gewandt, weil er die amtliche Beglaubigung des Scheidungsurteils seiner Eltern benötigte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden sind Urteile aus den Akten über Ehesachen 50 Jahre lang aufzubewahren. Das Scheidungsurteil der Eltern des Petenten ist deshalb bereits vernichtet worden.

Dem Petenten konnte insoweit geholfen werden, als dem Nachlassgericht mittlerweile die Sterbeurkunde des vorverstorbenen Vaters im Original vorliegt. Der Erbschein wird in Kürze erteilt.